



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1986

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	8. 7. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung	537
223	20. 6. 1986	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	529
223	11. 7. 1986	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG	535
29	8. 7. 1986	Verordnung über die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 und die Bestimmung der Erhebungsstellen (DZ VZG 87 NW)	536

223

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Vom 20. Juni 1986

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777) wird wie folgt geändert:

Nach § 54 werden als Anlagen angefügt:

- 1 Informatik (Anlage 11)
- 2 Psychologie (Anlage 22)
- 3 Technik (Anlage 30)
- 1 Textil- und Bekleidungstechnik (Anlage 41)
- 2 Biotechnik (Anlage 42)

Artikel II

Die durch Artikel I nach § 54 angefügten Anlagen gelten nicht für Studenten, die sich im Sommersemester 1986 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befinden; diese Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab. Wer sein Lehramtsstudium im Wintersemester 1985/86 oder im Sommersemester 1986 aufgenommen hat, kann die Erste Staatsprüfung nach den durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ablegen, sofern an der Hochschule, an der er studiert, die notwendigen Voraussetzungen (Studienpläne, Studienordnungen) dafür vorliegen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1986

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 11
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Informatik**

in dem Studiengang mit dem Abschluß:
**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1 Grundstudium

1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Informatik A (Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, höhere Programmiersprache)
2. Informatik B (Maschinennahe Programmierung und Rechnerstrukturen)
3. Informatik C (Algorithmen und Datenstrukturen)
4. Einführung in die Theoretische Informatik
5. Programmierpraktikum
6. Mathematik für Informatiker
7. Einführung in ein Teilgebiet der Didaktik der Informatik.

1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in Mathematik abhängig gemacht werden.

1.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

2 Hauptstudium

Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theoretische Informatik	1 Komplexitätstheorie
	2 Formale Sprachen
	3 Automatentheorie
	4 Theorie der Programmierung
	5 Berechenbarkeit
B Praktische Informatik	1 Übersetzerbau
	2 Betriebssysteme (einschl. Rechnernetze)

- 3 Graphische Datenverarbeitung
- 4 Datenstrukturen und Datenbanken
- 5 Rechnerarchitektur
- 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

C Mathematische Methoden der Informatik

- 1 Mathematische Logik
- 2 Graphentheorie, Kombinatorik
- 3 Algebra für Informatiker
- 4 Numerische Mathematik

D Didaktik der Informatik

- 1 Allgemeine Didaktik der Informatik unter Einbeziehung von gesellschaftlichen Aspekten
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Informatik

2.1 Die Studien in einem Teilgebiet der Bereiche A bis C umfassen in der Regel sechs Semesterwochenstunden. Studienleistungen in diesen Teilgebieten sind in der Regel in mehreren Formen von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) zu erbringen; diese sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung ineinander zuzuordnen.

2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.

2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Ein Leistungsnachweis ist aus einem Teilgebiet des Bereichs A, ein weiterer aus einem Teilgebiet des Bereichs B oder C vorzulegen. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar bescheinigen. Der dritte Leistungsnachweis ist aus dem Bereich D vorzulegen.

2.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus drei Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen.

2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A bis C; ein weiteres Teilgebiet ist einem der Bereiche A oder B zu entnehmen. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

Anlage 22
zu § 48 b LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Psychologie**
in dem Studiengang mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**1 Grundstudium**

1.1 Das Grundstudium umfaßt Allgemeine Psychologie, Methodologie psychologischer Forschung, Grundlagen der Differentiellen Psychologie, der Entwicklungspsychologie und der Sozialpsychologie sowie Einführung in die anwendungsbezogenen Bereiche des Hauptstudiums.

1.2 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

2 Hauptstudium

2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Differentielle Psychologie	1 Persönlichkeitstheorie
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Entwicklungspsychologie	1 Theorien der Entwicklung
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Sozialpsychologie	1 Anwendungsbezüge der Sozialpsychologie
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

D Pädagogische Psychologie	1 Instruktionspsychologie
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
E Klinische Psychologie	1 Psychologische Interventionsverfahren
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
F Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	1 Organisationspsychologie
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
G Didaktik der Psychologie	1 Curriculum Psychologie
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 der Bereiche A bis G sowie Studien in einem weiteren Teilgebiet nachzuweisen.

2.3 Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien im Rahmen des Studienganges Psychologie anrechenbar.

2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar aus drei verschiedenen Bereichen, davon einer aus dem Bereich G.

2.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Teilgebiet eines weiteren Bereiches vorzulegen.

2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete aus mindestens drei Bereichen. Aus mindestens dreien dieser Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein. Für jedes Teilgebiet benennt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien.

Anlage 30
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Technik**

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Grundstudium

1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens Studien in folgenden Teilgebieten:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik
2. Theoretische und praktische Methoden der Technik
3. Grundlegende technische Verfahren und Systeme
4. Einführung in die Didaktik der Technik.

1.2 Während des Grundstudiums wird das Technische Praktikum I abgeleistet; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten.

1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Komplexe technische Systeme	1 Stoffumsatz in technischen Systemen
	2 Energieumsatz in technischen Systemen
	3 Informationsumsatz in technischen Systemen
	4 Soziotechnische Systeme
	5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Didaktik der Technik	1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen, darunter Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3 und B 1.

2.3 Während des Hauptstudiums ist das Technische Praktikum II abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten des Bereiches A.

2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich B.

2.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über das Technische Praktikum II vorzulegen.

2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1 bis A 3 und das Teilgebiet B 1. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Komplexe technische Systeme	1 Stoffumsatz in technischen Systemen
	2 Spezielle Gebiete des Stoffumsatzes
	3 Energieumsatz in technischen Systemen
	4 Spezielle Gebiete des Energieumsatzes
	5 Informationsumsatz in technischen Systemen
	6 Spezielle Gebiete des Informationsumsatzes
	7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Soziotechnische Systeme
B Didaktik der Technik	1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in sechs Teilgebieten nachzuweisen, darunter Studien in den Teilgebieten A 1, A 3, A 5 und B 1 sowie in mindestens einem der Teilgebiete A 2, A 4 und A 6.

3.3 Während des Hauptstudiums ist das Technische Praktikum II abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten des Bereichs A.

3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich A und einer aus dem Bereich B.

3.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon ein weiterer aus dem Bereich A und der andere über das Technische Praktikum II.

3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, darunter A 1, A 3, A 5 und B 1; das fünfte Teilgebiet ist aus dem Bereich A zu benennen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein.

3.7 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.

Anlage 41
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Textil- und Bekleidungstechnik
in dem Studiengang mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Grundstudium

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenbereich des Faches (Mathematik I und II, Physik, Chemie, Mechanik I, II und III) sowie die Einführung in Elektrotechnik, Fertigungstechniken, Maschinenwarenerstellung, Vliesstoffe, Garnherstellungstechniken.
- 1.2 Während des Grundstudiums ist ein Praktikum „Textilmaschinen- und -prüflabor“ abzuleisten.
- 1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

2 Hauptstudium

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Textiltechnik	1 Webereivorbereitung und Weberei
	2 Faserstoffkunde und Textil- und Bekleidungsprüfung
B Textilchemie und Textilveredelung	1 Einführung in die Chemie der makromolekularen Werkstoffe für Textil- und Bekleidungstechnik
	2 Zellulose- und Synthesefasern und deren Veredelung

**C Bekleidungs-
technik**

**3 Proteinfasern und deren
Veredelung**

- 1 Verfahren und Maschinen der Bekleidungsfertigung
- 2 Modellgestaltung und Bekleidungskonstruktionen
- 3 Spezielle Bekleidungskonstruktionen
- 4 Arbeitsorganisation in der Bekleidungsindustrie

**D Didaktik der
Textil- und
Bekleidungs-
technik**

- 1 Allgemeine Didaktik der Textil- und Bekleidungstechnik
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts

2.2 Während des Hauptstudiums sind drei Praktika abzuleisten:

1. Praktikum zur Chemie makromolekularer Werkstoffe (Teilgebiet B 1)
2. Textilveredlungspraktikum
3. Bekleidungstechnisches Labor.

2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den zwei Teilgebieten des Bereichs A, in den drei Teilgebieten des Bereichs B, in drei Teilgebieten des Bereichs C und in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.

2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus den Bereichen A, C und D vorzulegen.

2.5 Zusätzlich sind über die Praktika nach Nr. 2.2 qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1, A 2 und C 1, ein Teilgebiet des Bereichs B und ein weiteres Teilgebiet des Bereichs C. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

Anlage 42
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung**

Biotechnik

in dem Studiengang mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Grundstudium

1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Einführung in die Methodik der Biologie
2. Einführung in die Humanbiologie
3. Einführung in die Organische Chemie
4. Einführung in die Anorganische Chemie
5. Einführung in die Gestaltungslehre
6. Einführung in ein Teilgebiet der Didaktik der Biotechnik.

1.2 Während des Grundstudiums sind je zwei Praktika in Biologie und Chemie abzuleisten.

1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

2 Hauptstudium

2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biologischer Bereich	1 Spezielle Humanbiologie
	2 Dermatologie
	3 Parasitologie und Bakteriologie
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

B Chemischer Bereich

- 1 Spezielle Organische Chemie
- 2 Kosmetische Warenkunde
- 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

C Gestaltungslehre

- 1 Freie Gestaltung
- 2 Spezielle Gestaltungslehre

D Technologischer Bereich

- 1 Arbeitsanalyse und Arbeitsverfahren
- 2 Gerätekunde
- 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

E Didaktik der Biotechnik

- 1 Allgemeine Didaktik der Biotechnik
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts

2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, und in je einem Teilgebiet der Bereiche C, D und E nachzuweisen.

2.3 Während des Hauptstudiums sind zwei Praktika im Bereich A und ein Praktikum im Bereich B abzuleisten.

2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 36 Abs. 4 vorzulegen, davon je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B und E.

2.5 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise über die Praktika nach Nr. 2.3 vorzulegen.

2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete aus mindestens drei Bereichen. Zwei Teilgebiete sind dem Bereich A, ein Teilgebiet ist dem Bereich B zu entnehmen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG

Vom 11. Juli 1986

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife - APO-Kolleg)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA)
- Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-GOST) vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GV. NW. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 24 Abs. 6 wird gestrichen.
3. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Verfahren bei Nichtbestehen

Prüflinge können die Abiturprüfung wiederholen (§ 44). Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, daß der Prüfling die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird.“

4. § 43 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG) vom 23. März 1982 (GV. NW. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 werden die Worte „eine Nachprüfung (§ 41) oder“ gestrichen.
2. § 27 Abs. 6 wird gestrichen.
3. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Wiederholung der Abiturprüfung“.
4. § 41 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife - APO-Kolleg)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife - APO-Kolleg) vom 23. März 1982 (GV. NW. S. 188), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1983 (GV. NW. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 werden die Worte „eine Nachprüfung (§ 41) oder“ gestrichen.
2. § 27 Abs. 6 wird gestrichen.
3. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Wiederholung der Abiturprüfung“.
4. § 41 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - PO-Waldorf) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 7. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Wiederholung der Abiturprüfung“.
2. § 20 wird gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, daß der Prüfling die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. Bei der Wiederholung werden die in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 25 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA)

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - PO-NSchA) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Wiederholung der Abiturprüfung“.
2. § 19 wird gestrichen.
3. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung im nächsten Prüfungstermin zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, daß der Prüfling die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. Bei der Wiederholung werden die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.“

4. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 26 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft und gilt für Bewerber, die bis zum 31. Juli 1988 an der Abiturprüfung teilgenommen haben. Sie tritt am 1. August 1988 außer Kraft. Die in den Artikeln 1 bis 5 genannten Verordnungen gelten ab 1. August 1988 in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung. Bewerber, die im Schuljahr 1985/86 die Abiturprüfung nicht bestehen, können nach bisherigem Recht an der Nachprüfung teilnehmen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1986

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1986 S. 535.

29

Verordnung über die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 und die Bestimmung der Erhebungsstellen (DV VZG 87 NW)

Vom 8. Juli 1986

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), sowie des § 5 Abs. 3 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit des Landesamtes
für Datenverarbeitung und Statistik

Zuständige Behörde für die Durchführung der Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählung 1987) ist vorbehaltlich des § 2 das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Es erläßt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsvordrucke, der Meldetermine sowie des Meldeweges. Es überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Zählung.

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden errichten die zur Durchführung der Volkszählung 1987 erforderlichen Erhebungsstellen. Sie nehmen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben können der Innenminister und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik als Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung der Volkszählung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Bestellung der Zähler und ihren Einsatz,
3. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
4. den Meldeweg,
5. die Meldetermine,
6. die Behandlung der erhobenen Merkmale (§ 3 des Volkszählungsgesetzes 1987).

§ 3

Örtliche Erhebungsstellen

(1) Die Erhebungsstelle ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen gemeindlichen Dienststellen getrennt als eigene Verwaltungsstelle einzurichten und in dem erforderlichen Maße auszustatten. Sie ist dem Gemeindedirektor unmittelbar zugeordnet, sofern er oder der Rat nicht nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sie dem Geschäftskreis eines Beigeordneten zuweist.

(2) Der Gemeindedirektor erläßt für die Erhebungsstelle eine Dienstanweisung, in der mindestens zu regeln sind

1. die Funktionen und Verantwortlichkeiten in der Erhebungsstelle,
2. die Sicherung der für die Erhebungsstelle bereitgestellten Räume sowie der in ihrer Verantwortung liegenden Transportwege,
3. die Berechtigung des Zugangs zu den Räumen der Erhebungsstelle und die Überwachung dieser Berechtigung,
4. die laufende Überwachung der zum Zwecke des Datenschutzes getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Erhebungsstelle darf erst aufgelöst werden, wenn alle Erhebungsunterlagen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik abgeliefert oder mit dessen Zustimmung vernichtet worden sind.

§ 4

Personal der Erhebungsstelle

(1) Der Gemeindedirektor hat einen Zählungsleiter und die erforderlichen Beschäftigten für die Erhebungsstelle zu bestellen. In der Erhebungsstelle dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Zeit, in der sie Zugang zu den im Rahmen der Volkszählung 1987 gewonnenen personenbezogenen Daten haben, dürfen sie nicht in anderen Dienststellen eingesetzt werden.

(2) Vor ihrem Einsatz in der Erhebungsstelle sind die Beschäftigten über die Bedeutung ihrer Aufgabe zu unterrichten und insbesondere gemäß § 9 Abs. 2 Volkszählungsgesetz 1987 auf die Geheimhaltungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung (§ 11 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 - BGBl. I S. 289, §§ 203 und 204 StGB) hinzuweisen. Dabei sind sie auch darüber zu belehren, daß sie die aus der Tätigkeit in der Erhebungsstelle gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden dürfen, auch nicht nach Beendigung der Tätigkeit in der Erhebungsstelle. Im Anschluß an die Belehrung sind die Beschäftigten schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 5

Räumliche Unterbringung der Erhebungsstelle

(1) Die Räume der Erhebungsstelle, in denen Unterlagen für die Durchführung der Volkszählung 1987 bearbeitet oder aufbewahrt werden, sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Zutritt haben nur die durch Dienstanweisung bestimmten Personen und besonders ermächtigte Angehörige des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik; die Dienstanweisung hat eine Zutrittskontrolle vorzusehen. Die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse nach § 2 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Trennung der Erhebungsstelle von anderen Verwaltungsstellen ist vom Beginn der Bearbeitung und Aufbewahrung von Erhebungsvordrucken mit Einzelangaben bis zu deren Ablieferung an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik durchzuführen.

§ 6

Aufgaben der Erhebungsstelle

(1) Zur Vorbereitung der Zählung sind von der Erhebungsstelle insbesondere

die Zählbezirke festzulegen, die Zähler auszuwählen, zu unterrichten, zu bestellen und zur Geheimhaltung zu verpflichten sowie zu entschädigen, die in § 11 des Volkszählungsgesetzes 1987 genannten Angaben bei den zuständigen Stellen anzufordern,

die für die Zähler erforderlichen Erhebungsvordrucke und Zählungsunterlagen zusammenzustellen.

(2) Für die Durchführung der Zählung hat die Erhebungsstelle insbesondere

die Zähler unter Beachtung des § 10 Abs. 5 des Volkszählungsgesetzes 1987 einzuteilen und zu überwachen, den Zählern in Listenform Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Einwohner als Hilfsmittel für die Zählung zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1987),

die Auskunftspflichtigen gemäß § 16 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Zählung zu unterrichten, einen Auskunftsdienst einzurichten, der mündliche, fernmündliche und schriftliche Anfragen beantwortet, vom Zähler wiederholt nicht erreichte Auskunftspflichtige schriftlich an die Erfüllung der Auskunftspflicht zu erinnern,

Auskunftspflichtigen, die die Angaben verweigern, schriftlich die Rechtslage zu erläutern und sie durch Heranziehungsbefehl nochmals zur Erfüllung der Auskunftspflicht aufzufordern,

bei erneuter Auskunftsverweigerung die nach § 9 zuständige Stelle über den Sachverhalt zu unterrichten.

(3) Nach Rückgabe der Erhebungsunterlagen sind von der Erhebungsstelle

die Erhebungsvordrucke nach Zählbezirken zu sortieren, die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen, unvollständig ausgefüllte Erhebungsvordrucke möglichst durch Nachfrage beim Auskunftspflichtigen zu ergänzen, endgültig nicht oder unvollständig ausgefüllte Erhebungsvordrucke gemäß § 11 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1987 zu ergänzen.

(4) Die Erhebungsstelle hat die in Absatz 3 genannten Erhebungsunterlagen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach Maßgabe des von diesem festgelegten Terminplanes unverzüglich zuzuleiten. Alle vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die weitere Bearbeitung nicht mehr benötigten Organisationspapiere sind von der Erhebungsstelle zu vernichten, sobald das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik entsprechende Anweisungen erteilt hat. Eine Durchschrift der Gemeindefliste verbleibt zunächst bei der Gemeinde als Nachweis der Lieferung an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 7

Behandlung der Erhebungsunterlagen in der Erhebungsstelle

(1) Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind unmittelbar und ungeöffnet der Erhebungsstelle zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsstelle hat alle Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sicher aufzubewahren. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind. Die Erhebungsunterlagen dürfen weder kopiert noch auf sonstige Art vervielfältigt werden.

(3) Die Gemeinden sind nicht befugt, vor Abgabe der Erhebungsunterlagen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Aufbereitungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 8

Sicherungsmaßnahmen im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

(1) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat die von den Erhebungsstellen übernommenen Erhebungsunterlagen sicher unter Verschluss und so aufzubewahren, daß sie für nicht Befugte nicht zugänglich sind.

(2) Die zur Durchführung des § 15 des Volkszählungsgesetzes 1987 erforderlichen Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen. Der Innenminister bestimmt im Rahmen der Dienstaufsicht die Lösungsfristen nach Maßgabe des § 15 des Volkszählungsgesetzes 1987.

§ 9

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes wird auf die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und im übrigen auf die Kreise übertragen, wenn die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit oder aus Anlaß der Volkszählung 1987 begangen wird.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 116 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regierungspräsidenten übertragen, wenn die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit oder aus Anlaß der Volkszählung 1987 begangen wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1986 S. 536.

20323

Vierte Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung

Vom 8. Juli 1986

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Nummern 2 und 5 bis 12 gestrichen; die Nummern 3, 4 und 13 werden Nummern 2, 3 und 4.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird Nummer 2; als Nummer 1 wird eingefügt:

1. § 14 a Abs. 3 Satz 3 BeamtVG
Anordnung der Nachuntersuchung
auf die in § 1 genannte Behörde,

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; in Buchstabe a dieser Nummer erhält der Klammerhinweis „(§ 9 Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 2 BeamtVG)“ die Fassung „(§ 9 Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG)“; das Komma nach den Worten „zuständigen Behörden“ wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung aufgrund des § 96 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110),

2. vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Finanzminister, Innenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Minister für Bundesangelegenheiten, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs aufgrund des § 14 a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
3. vom Minister für Wissenschaft und Forschung aufgrund des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 8. Juli 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister
und für den Minister für
Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie

(L.S.)

Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Schwier

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Bundesangelegenheiten
zugleich für den Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Denzer

Der Präsident des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen

Heidecke

– GV. NW. 1986 S. 537.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359